

dem, mit Vortheil zu thun vermöchten und in Ermangelung des böhmischen Talgs fast ausschließlich auf die Benutzung des alten verdorbenen Fettes beschränkt wären, welches sich nicht allein weniger gut verarbeiten lasse, sondern auch theurer als der böhmische Talg sei, was denn nothwendig zur Folge habe, daß sie die Concurrenz der Seifensieder des Binnenlandes, denen es bei dem vorzüglicheren Viehstande ihrer Gegend an gutem und billigen Talg nicht fehle, nicht zu bestehen vermöchten, zumal ihnen, den Petenten, auch noch durch die Einschmuggelung der Waaren einer in einem benachbarten böhmischen Grenzorte entstandenen Seifensiederei bedeutender Eintrag geschehe.

Um eine Ermäßigung des ihrem Gewerbebetriebe so nachtheiligen Eingangszolles für rohen Talg zu erwirken, hätten sie sich bereits zu mehreren Malen und zwar in einer Vorstellung vom 17. Februar 1837 und in einer anderweiten Vorstellung vom 12. Mai 1839 an das hohe Finanzministerium gewendet, es sei jedoch ihren Anträgen weder entsprochen, noch ihnen auf ihre zweifachen Eingaben eine Bescheidung zu Theil geworden, was sie um so mehr befremden müsse, als andere Gewerbetreibende für die Einbringung der ihnen zu ihrem Gewerbebetrieb unentbehrlichen rohen Producte des Auslandes einen nur mäßigen Grenzzoll zu entrichten und sich somit einer Vergünstigung zu erfreuen hätten, die sie, die Petenten, zur Zeit noch entbehren müßten, die sie jedoch nicht minder beanspruchen zu können und zu verdienen glaubten. Dies habe sie denn zur Einreichung der gegenwärtigen Eingabe veranlaßt.

Gegen die formelle Zulässigkeit dieser Eingabe ist etwas nicht zu erinnern. Zur genaueren Beurtheilung derselben in materieller Hinsicht hielt es jedoch die Deputation für nöthig, sich über das Anbringen der Petenten von dem hohen Gesamtministerium die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen und es ist ihr in dieser Beziehung von Letzterem eröffnet worden,

„daß über den von den Petenten bei dem Finanzministerium geschenehen Antrag auf Herabsetzung des Eingangszolles für uneingeschmolzenen Talg noch keine Entschließung hat erfolgen können, weil dieser auch von anderer Seite her in Anregung gekommene Gegenstand noch der Erörterung unterliege.“

Wenn sonach die an das hohe Finanzministerium gerichteten Vorstellungen der Petenten nicht ohne Erörterung geblieben sind, so würde zwar in dieser Beziehung eine ständische Bevormwortung der gegenwärtigen Eingabe zur Zeit noch nicht am rechten Orte sein, vielmehr werden die Petenten bei der obigen von dem hohen Gesamtministerium geschenehen Mittheilung vor der Hand Beruhigung zu fassen und das Ergebnis der über diesen Gegenstand angestellten Erörterungen abzuwarten haben und demgemäß zu bescheiden sein.

Es vermag jedoch die Deputation den Wunsch nicht zu unterdrücken, daß die Beendigung dieser Erörterungen nicht mehr fern sein möge, damit, wenn in Folge derselben die fragliche Zollabgabe als drückend erkannt werden und eine Ermäßigung derselben eintreten sollte, diese von den Petenten bereits vor drei Jahren nachgesuchte Vergünstigung ihnen nicht länger vorenthalten bleibe.

In der Voraussetzung, daß sich die Kammer diesem billigen Wunsche anschließen werde, schlägt die Deputation vor:

„Es wolle die Kammer im Verein mit der zweiten Kammer, an welche die Petition, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch abzugeben ist, die hohe Staatsregierung um die möglichste Beschleunigung der, über die

von den Petenten beantragte Zollherabsetzung eingeleiteten Erörterungen ersuchen.“

(Der Staatsminister v. Könneritz und königl. Commissar D. Merbach treten ein.)

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so würde ich die Frage darauf richten, ob die Kammer das Gutachten der Deputation annehmen wolle, welches dahin geht, die Petition an die zweite Kammer abzugeben, im Verein mit dieser aber die hohe Staatsregierung um thunlichste Beschleunigung derjenigen Erörterungen zu ersuchen, welche dieses Gegenstandes halber bereits eingeleitet worden sind? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Gottschald ersuchen, zunächst den Bericht der vierten Deputation, über die Petition des Advocat Ernst Müller zu Dresden uns vorzutragen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Der Herr Advocat Ernst Müller hat an die Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer eine Bittschrift gelangen lassen, in welcher er sich darüber beklagt, daß in einer von Johann Gottlieb Gräbner gegen Carl Heinrich Thomas anhängig gemachten Schädensklagesache (deren Object eine Summe von bloß circa 100 Thlr. — — beträgt) seinem Rechtgeber dem Beklagten ernannter Thomas, die Anrufung der dritten Instanz vom Appellationsgerichte zu Dresden verweigert worden sei und er auf seine Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte und dem hohen Justizministerium keine Abhülfe erlangt habe.

Er beantragt daher,

daß die Ständeversammlung nach vorgängiger Einforderung der betreffenden Acten, welche eben so wenig als seine bei dem Oberappellationsgerichte eingereichten Beschwerdeschriften dem hohen Justizministerium vorgelegen hätten, diese Sache einer genauen und sorgfältigen Prüfung und Erwägung wegen gerechter Abhülfe seiner Beschwerde sich verwenden möge.

Die zweite Kammer ist, nachdem deren vierte Deputation in einem ausführlichen Berichte sich gutachtlich dahin ausgesprochen:

daß das Müllersche Gesuch als ungeeignet abzulehnen sei, in ihrer am 24. April d. J. stattgehabten 68. öffentlichen Sitzung ohne alle Discussion diesem Gutachten einstimmig beigetreten und hat darauf diese Eingabe mittelst Protokollextracts an die erste Kammer gelangen lassen.

Die Deputation, welcher solche zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden, hat sich solcher unterzogen und hierbei gefunden, daß diese Angelegenheiten in dem jenseits erstatteten, zum Druck beförderten und in die Landtagsacten, in den Beilagen zur III. Abtheilung 2. Sammlung Seite 241 u. flg. aufgenommenen Bericht, sowohl in seinem historischen als auch dogmatischen Theile, so ausführlich und erschöpfend dargestellt und beleuchtet worden ist, daß die Deputation, da sie nicht nur die Gründe des jenseitigen Deputationsgutachtens, sondern auch dessen Schlufsantrag mit ihrer über diese Sache gewonnenen Ansicht ganz übereinstimmend findet, in den Fehler der Wiederholung gerathen würde, wollte sie ihrerseits ebenfalls in ausführlicherer Weise darüber Bericht erstatten.